

(3) Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerrates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der Rednerfolge gehört werden.

(4) Zur Berichtigung bestimmter tatsächlicher Behauptungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs hat der Präsident nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder nach Beendigung der Beratung des Gegenstandes vor der Abstimmung auf Verlangen das Wort zu erteilen.

3. Der Schluß der Beratung, die Fragestellung und Abstimmung

§15

Die Länderkammer kann jederzeit Schluß der Beratungen über einen Gegenstand beschließen.

§16

(1) Vor der Abstimmung formuliert der Präsident die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Jede Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(2) Der Präsident legt der Länderkammer die Fragen zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll.

(3) Bei der Abstimmung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Ober Abänderungsanträge ist stets vor der Entscheidung über den Teil der Vorlage, auf den sie sich beziehen, abzustimmen.

§17

(1) Jeder bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen.

(2) Stimmenthaltung ist zulässig.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

(4) Wird nach Verkündung des Abstimmungsergebnisses die Richtigkeit angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Der Präsident bestimmt drei Mitglieder des Präsidiums zur Zählung der Stimmen.